

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 4. Juli 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 20 Bfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Unterstützung arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter S. 272. — Verbot des Verkaufs des Ertrages von Äpfeln, Birnen- und Zwetschenbäumen S. 272. — Beschränkung der Baugenehmigungen S. 272. — Haushaltungsvertragscheine S. 272. — Bezeugung Oberchleuens S. 272. — Unterstützungsgefände ehemaliger Deeresangehöriger S. 272. — Rückgabe nicht beliefeter Saatkarten S. 273. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer aller Reisebrotmarken S. 273. — Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger S. 273. — Erhöhung der Einkaufspreise für Schlachtinder S. 273. — Verordnung über den Handel mit Gänsen S. 273. — Mählschließung S. 273. — Personalien S. 273. —

Ich darf hiernach das Weitere wegen Verständigung der Lieferungsverbände ergebenst anheimstellen. Berlin, den 27. Mai 1919.

Reichsministerium des Innern.  
In Vertretung: Lewald.

### Verbot des Verkaufs des Ertrages von Äpfeln, Birnen- und Zwetschenbäumen.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 607 folgender) wird der Verkauf des Ertrages von Äpfeln, Birnen- und Zwetschenbäumen (die Verpachtung von Herbstobst Äpfel, Birnen, Zwetschen) in der Zeit vom 22. Juni 1919 bis zum 15. Juli 1919 verboten und zwar sowohl der freihändige wie der Verkauf (Verpachtung) im Wege der Verfleigerung. Zwetschen im Sinne dieser Verordnung sind die gewöhnlichen Hanspflaumen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Breslau, den 18. Juni 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
J. W. gez. Unterschrift

### Beschränkung der Baugenehmigungen.

Bei dem immer schärfer hervortretenden Mangel an Baustoffen, namentlich dem mit der Kohlennot verbundenen Mangel an gebrannten Ziegeln, Zement und Kalk ist es notwendig, die Ausführung aller nicht unbedingt erforderlichen Bauten zu verhindern, um die vorhandenen Baustoffe nach Möglichkeit für die Herstellung von Kleinen und Mittelwohnungen sicher zu stellen.

Ich bestimme daher in Gemäßheit der mir durch die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar d. Js. übertragenen Befugnisse, was folgt:

1. Bei der Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für alle Bauten ist fortan in dem Baugesuch besonders anzugeben: welche Baustoffe bei der Ausführung des Mauerwerks zur Verwendung gelangen sollen, Baugesuche, die eine derartige Angabe nicht enthalten, sind als unvollständig zurückzuzweisen.

2. Sämtliche Baugesuche sind mir fortan zur Genehmigung vorzulegen. Nur in folgenden Fällen sind

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Unterstützung arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter.

Vielfach bedürfen die Familien arbeitsunfähiger Kriegsbeschädigter der Unterstützung, weil ihre Militärrenten noch nicht festgesetzt worden sind. Eine Unterstützung durch das Reich auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes kommt nicht mehr in Frage, da die Entlassung der Betroffenen ohne Rente erfolgt ist. Es müssen also die Gemeinden eintreten. Um die Erstattung der ihnen gewährten Beträge nach Möglichkeit sicherzustellen werden die Gemeinden auf die den Unterstützten nachträglich zustehenden Militärversorgungsgeldbeiträge zurückzugreifen haben. Gemäß § 40 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 sind nun aber die Versorgungsbeiträge der Wöndung nicht unterworfen. Sie können daher auch nicht nach § 400 des B. G. B. abgetreten werden. Die Gemeinden werden daher die Unterstützungen ausdrücklich als Voranschlag auf die Militärversorgungsgeldbeiträge zu zahlen und die Empfänger zu veranlassen haben, sich mit der Verrechnung der Voranschläge bei Auszahlung der Versorgungsbeiträge einverstanden zu erklären. Wegen Einbehaltung und Ueberweisung der vorzuschüssig gezahlten Beträge würden sich die Gemeinden außerdem rechtzeitig unter Vorlage der Zustimmungserklärungen der Unterstützten an die für die Zahlungsmachung der Versorgungsbeiträge des Kriegsbeschädigten zuständige Pensionsregelungsbehörde wenden müssen.

die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit wie bisher besagt, die Genehmigung zu erteilen.

- a) für Bauausführungen, bei denen der auf einem Grundstücke neu herzustellende umbante Stamm nicht mehr als 400 cbm beträgt, (wegen der Berechnung des letzteren vergl. Verfügung vom 1. 4. 1911 d. XVIII 419), Amtsblatt S. 127.
- b) für die Ausführung von Klein- und Mittelhäufern. Dabei wird bezüglich der Begriffsbestimmung von Kleinhäusern auf § 57 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Opperln vom 1. 4. 1903, 9. 2. 1919 Amtsblatt Stück Nr. 9, Sonderbeilage vom 1. März 1919 S. 16 und für Mittelhäuser auf den Erlaß vom 10. 2. 1919 Stück 6, 163 — mitgeteilt durch Runderverfügung vom 17. 4. 1919 I c XVIII, 194 — abgedruckt im Amtsblatt Stück 19 S. 169 verwiesen.
- c) für Bauausführungen, bei denen statt der gebrannten Ziegeln die Verwendung sogenannter Lehmziegel oder die Herstellung der Mauern in Lehm- oder Erdstammbau in einwandfreier Weise sichergestellt ist, was ggf. als Bedingung für die Baugenehmigung vorzuschreiben ist.
- d) für Bauausführungen, die mit Ausnahme der Grundmauern in Holzbaumeise hergestellt sind, wie beispielsweise Schuppen, Fachwerks- und Bretterschuppen, Blochhäuser und dergl.
- e) für kleinere Instandsetzungs- und Umbauarbeiten mit einem Jahresbedarf bis zu etwa 4000—5000 Ziegelsteinen.

Alle übrigen Baugesuche sind mir unter Bezugnahme auf diese Verfügung mit einem kurzen Bericht zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das betreffende Bauvorhaben für erforderlich zu erachten oder im Interesse der Bereitstellung der Baustoffe für die Herstellung von Klein- und Mittelwohnungen zu verbieten ist.

Opperln, den 21. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

J. L.: Unterschrift.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur Kenntnis. Die dem Herrn Regierungspräsidenten vorzulegenden Baugesuche sind mir zwecks Weitergabe einzureichen. Auf genaue Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 1 weise ich besonders hin.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1919.

Der Landrat.

### Saltungsvertragschweine.

Der Herr Reichsernährungsminister hat durch Runderlaß vom 24. Mai 1919 — A. II. 5480/19 — für die auf Grund von Schweinehaltungsverträgen abgelieferten Schweine unter Wegfall des Stückzuschlages von 35 M. einen Höchstpreis von 150 M. anstatt der bisherigen 130 M. für je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt und den Schlußablieferungszeitpunkt vom 30. Juni d. J. bis auf weiteres verlängert.

In Ausführung dieses Runderlasses und der hierzu ergangenen Anweisung des Landesfleischamtes vom 5. Juni 19 — G.-Nr. A. I. 4357/19 — bestimmen wir im Anschluß an unser Rundschreiben vom 26. Oktober 1918 — Abt. 2 IIIg, 1471/18 — folgendes:

1. Vom 15. Juni d. J. ab werden wir neue Schweine-

haltungsverträge nur noch unter Zugrundelegung des Höchstpreises von 150 M. für je 50 kg Lebendgewicht unter Wegfall eines Stückzuschlages abschließen.

2. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden wir für solche Schweine, welche ohne Abschluß von Schweinehaltungsverträgen entweder

- a) gegen Hergabe von Futtermitteln Zug um Zug oder
- b) ohne Beanspruchung von Futtermitteln

freiwillig abgeliefert werden, den Preis von 150 M. für je 50 kg Lebendgewicht unter Wegfall des Stückzuschlages zahlen.

3. Soweit Haltungsschweine von dem unter 1) genannten Termin ab auf Grund von früher abgeschlossenen Schweinehaltungsverträgen, nach denen 130 M. für 50 kg Lebendgewicht und ein Stückzuschlag von 35 M. zugesichert waren, abgeliefert werden, werden wir den Schweinehaltern auf Wunsch den beim Abschluß des Vertrages zugesicherten Preis und Stückzuschlag und nicht den Preis von 150 M. für je 50 kg zahlen.

Breslau, den 20. Juni 1919.

Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.

Abt. B.: Viehhandels-Verband.

### Besetzung Oberschlesiens.

Von höherer Stelle wird zur Verhütung der Bevölkerung mitgeteilt, daß die deutschen Truppen erst nach der Ratifizierung des Friedensvertrages, also voraussichtlich nicht vor Mitte August Oberschlesien zu verlassen haben. Dasselbe gilt von denjenigen deutschen Behörden, welche die internationale Kommission zum Verlassen auffordert. Die Besetzung Oberschlesiens erfolgt anscheinend durch amerikanische Truppen.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1919.

### Unterstützungsgesuche ehemaliger Heeresangehöriger.

Unterstützungsgesuche werden von ehemaligen Heeresangehörigen des Mannschaftsstandes und von ehemaligen Unterbeamten der Militärverwaltung, sowie von ihren Hinterbliebenen häufig mittelbar an das Kriegsministerium gerichtet. Über derartige Gesuche haben aber die örtlich zuständigen Versorgungsämter entweder selbständig zu entscheiden oder mindestens Ermittlungen über die Verhältnisse der Unterstützungsberechtigten anzustellen. Letzteres geschieht unter Inanspruchnahme der Bezirkskommandos oder der amtlichen Fürsorgestellen.

Um Verzögerungen in der Erledigung der Unterstützungsgesuche zu vermeiden, kann den Bittstellern der vorerwähnten Unterlassen somit zu ihrem eigenen Vorteil nur dringens geraten werden, sich vorkommenden Falls nicht an das Kriegsministerium, sondern an das für ihren Wohnort zuständige Versorgungsamt oder wenn es sich um Hinterbliebene aus dem letzten Kriege handelt, an die amtlichen Fürsorgestellen zu wenden.

Diese werden die Gesuche an die für die Entscheidung zuständigen Stellen weiterleiten.

Groß Strehlitz, den 25. Juni 1919.

## Rückgabe nicht beliebter Saatkarten.

Nach Schluß des Saatgutverkehrs, welcher nach § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten pp. zu Saatweiden, auf den 1. Juni festgesetzt war, ist es erforderlich, eine genaue Kontrolle über die Verwendung des erworbenen Saatgutes zu erhalten.

Die Ortsbehörden ersuche ich nichtbeliebte Saatkarten, welche sich noch in Händen von Verbrauchern befinden zu sammeln und bis zum 10. Juli an den Kreisauschuß einzureichen.

Die zum Handel mit Saatgut zugelassenen Händler und Landwirte ersuche ich, etwaige noch in ihren Händen befindliche, beliebte Saatkarten, alsbald nach Vorschrift und zwar, den Abschnitt A an die Reichsgetreidestelle, Abschnitt B und C an Kommunalverband abzugeben.

Gleichzeitig mache ich die zum Handel mit Saatgut zugelassenen Landwirte darauf aufmerksam, daß nach § 10 der Saatgutverkehrsordnung vom 27. Juni 1918 das Saatgetreide, welches sich nach dem 1. Juni noch in ihren Händen befindet, an den zuständigen Kommissionär abzuliefern ist.

Groß Strehlitz, den 30. Juni 1919.

## Berlängerung der Gültigkeitsdauer aller Reisbrotmarken.

Nach ergangener Verfügung ist die Gültigkeitsdauer aller Reisbrotmarken bis zum 27. Juli einm. verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die alte Reisbrotmarke neben der neuen gültig. Ein Umtausch alter in neue Marken findet vor dem 27. Juli nicht mehr statt.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1919.

## Ausgabe von Lebensmitteln für Versorgungsberechtigte und Selbstversorger.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 84 für Versorgungsberechtigte und x der Selbstversorger kommen

½ Pfund Marmelade	
¼ " Suppen	
¼ " Grieß	
¼ " Teigwaren	
½ " Reis zur Ausgabe	

Erwerbspreis des Kaufmanns in Gr. Strehlitz und den benachbarten Ortschaften Sichelona, Wokrolona, Wadamowitz, Schimischow, Rosniontau, Stephanshain, Schenkwitz

für 1 Pfund Marmelade	1,10	Mark
für die anderen Ortschaften des Kreises	1,09	"
Verkaufshöchstpreis	1,30	"
Erwerbspreis für ¼ Pfund Suppen	0,37	"
Verkaufspreis für ¼ Pfund Suppen	0,45	"
Erwerbspreis für ¼ Pfund Grieß	0,09	"
Verkaufshöchstpreis für ¼ Pfund Grieß	0,12	"
Erwerbspreis für ¼ Pfund Teigwaren	0,13	"
Verkaufshöchstpreis	0,16	"
Erwerbspreis für ½ Pfund Reis	1,18	"
Verkaufspreis	1,20	"

Die Lebensmittel werden von Donnerstag, den 3. Juli bis einschließlich den 10. Juli 19 ausgegeben, andernfalls die betr. Kartenabschnitte für verfallen gelten. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bedingungen über die Ausgabe. Säcke zur Füllung sind mitzubringen.

Groß Strehlitz, den 27. Juni 1919.

## Erhöhung der Einkaufspreise für Schlachtrinder.

Der Reichsernährungsminister hat durch Verordnung vom 17. Juni 1919 (Reichsgef. Bl. S. 565) angeordnet, daß bis auf weiteres beim Verkauf von Schlachtrindern durch den Viehhandel der Preis für 50 kg Lebendgewicht bei

1. ausgemästet oder vollfleischigen Rindern (Klasse A)	130 M.
2. fleischigen Rindern (Klasse B)	110 M.
3. geringgemästeten Rindern einschließlich geringgemästeten Fressern (Klasse C)	80 M.

nicht überbeliegen darf.

Der schlesische Viehhändlerverband in Breslau zahlt vom 22. Juni d. Js. ab die vorstehend genannten Viehpreise.

Gr. Strehlitz, den 1. Juli 1919.

Durch die Verordnung vom 31. Mai 1919 — Reichsgef. Blatt 497 — hat der Herr Reichsernährungsminister die Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. 7. 1917 R. G. Bl. S. 581

vom 2. 5. 1918 R. G. Bl. S. 371 außer Kraft gesetzt.

Infolgedessen wird die in Sonderbeilage zu Stück 49 des Kreisblattes für 1917 veröffentlichte Anordnung des Kreisauschusses vom 7. 12. 1917 hiermit aufgehoben.

Die Preisforderungen der Züchter und Händler unterliegen in Zukunft nur noch den Beschränkungen der Verordnung gegen Preistreiber vom 8. Mai 1918. Dem wilden Aufkäufertum wird für die Folge durch strenge Handhabung der Vorschriften über die Erteilung und Entziehung der Handelserlaubnis (Verordnung vom 24. 6. 1916 — Reichsgef. Bl. S. 581) entgegen getreten werden.

Groß Strehlitz, den 1. Juli 1919.

## Mühlenschließung.

Ich habe die Mühle Drzymalla in Kl. Stanisch wegen Unzuverlässigkeit für die Dauer von 3 Monaten geschlossen.

Groß Strehlitz, den 26. Juni 1919.

## Personalien.

Benötigt als Feld- und Forstführer nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Kreisjäger Karl Briäcker in Neumiese in dem gesamten im Kreise Gr. Strehlitz belegenen Teil der Herrschaft Walepartus.

Bestellt der Forstsekretär Nowak in Schloß Ujest zum Waisenrat der Gutsbezirke Miesdowitz, Schloß Ujest und Goy et Lalof.

Bestätigt der Schuhmacher Johann Lohr in Gogolin als Amtsdienere- und Polizei-Eretatiobeamter für den Amtsbezirk Gogolin.

Groß Strehlitz, den 30. Juni 1919.

## Der Landrat.

Großspiesch.

## Anzeigen.

### Verreist

Dr. med. **Rachfahl**,  
Arzt.

Leßnitz D.S. — Fernsprecher Nr. 6.  
Vertreter in der Wohnung.  
Sprechstunden: 9—11, 2—3.

**Rex** Einfeld-Apparate  
und Gläser, sind die besten.

Empfehle solche zu Originalpreisen.

**Max Gottheiner**,

Emaille-, Glas- und Porzellan-Handlung.  
Groß Strehlitz. Alter Ring 4.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art  
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.  
**K. Bonk**,  
Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

### Dachsteine

und Muldenfalzziegel  
in schöner roter Farbe liefert  
jedes Quantum, desgl.  
Ausführung aller Arten von  
Bedachungsarbeiten  
sowie Blitzableiternanlagen,  
auch Dachpflisten sowie  
Schindeln und alle Sorten  
Dachpappe auf Lager

**Paul Almann**,  
Oppeln, Malapanerstraße 33

Die dem Herrn Organisten  
**Johann Schnadin** zu-  
gefügte Beileidigung nehme  
ich zurück und beste  
**Baczyk**, Oberwitz.

### Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen  
Maschinen, Pumpen  
usw. werden gut und billig  
ausgeführt. Anfertigung von  
eisernen Gittern, Torwegen,  
Zäunen, Treppen und dergl.  
übernimmt

**Thomas Stannek**,  
Schlossermeister, Gogolin.

Ich habe österreichische  
**Radfelgen u. Speichen**  
abzugeben.

**S. Tiefenbrunn**, Breslau.  
Antonienstraße 40.  
Telefon No. 10085.

## Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

## ♦ ♦ Groß Strehlitzer Zeitung ♦ ♦

==== Stadtblatt für Ujest und Leßnitz ====

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch  
Die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist  
das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlitz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch  
wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten  
über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine  
usw. Bezugspreis: Vierteljährlich 1,80 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,04 Mk.,  
monatlich 60 Pfg., mit Abtrag 68 Pfg.

**Die Geschäftsstelle der Groß Strehlitzer Zeitung.**